



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke für das Jahr 2025

**(Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2025,
Teil Abschlussdurchsicht)**

Vorbemerkungen

Diese Zusammenstellung von Bestätigungsvermerken stellt eine beschränkte Auswahl auf der Grundlage einer in der Abschlussdurchsicht zufällig gezogenen Stichprobe aus der Gesamtzahl von erteilten Bestätigungsvermerken dar. Insoweit zeigt die Zusammenstellung Formulierungsbeispiele für die mit einer Einschränkung oder mit einer Ergänzung versehenen Bestätigungsvermerke sowie für Versagungsvermerke auf und dient damit den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit zur Illustration.

Im Jahr 2025 wurden stichprobenweise 408 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Auflistung enthält 16 Einschränkungen von Bestätigungsvermerken (~4 % der durchgesehenen Vermerke). 14 Fälle (~3 % der durchgesehenen Vermerke) von ergänzten Bestätigungsvermerken. Zudem sind fünf Versagungsvermerke (~1 % der durchgesehenen Vermerke) enthalten.

Seit der Aufgabenübertragung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) im Jahr 2016 sind Bestätigungsvermerke, die bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB erteilt wurden, nicht mehr Gegenstand der Durchsicht der WPK.

Die eingeschränkt oder ergänzt erteilten Bestätigungsvermerke werden nur auszugsweise mit dem Inhalt der jeweiligen Einschränkung oder Ergänzung zitiert. Die Versagungsvermerke werden im Wortlaut vollständig wiedergegeben. Die Vermerke sind chronologisch nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Unternehmensregister aufgelistet.

Nicht aufgeführt werden Bestätigungsvermerke mit Zusätzen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind (z. B. bei Krankenhäusern oder bei Unternehmensbeteiligungsgesellschaften), oder die lediglich einen Abschnitt zu „Sons-tige Informationen“ enthalten.

Eine qualitative Wertung der Bestätigungs- und der Versagungsvermerke oder Empfehlung ist mit dieser Auflistung nicht verbunden. Insbesondere sollen damit keine "best practice" - Lösungen für die Abfassung von Bestätigungs- oder von Versagungsvermerken in ähnlich gelagerten Fällen vorgegeben werden. Die Zusammenstellung der WPK enthält jedoch ausschließlich Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerke, bei denen sich aus Sicht der WPK keine Bedenken gegen ihre Ordnungsmäßigkeit ergeben haben.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke	4
1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)	4
2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)	10
II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke	13
1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)	13
2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)	17
III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken	19

I. Zusammenstellung eingeschränkter Bestätigungsvermerke

1. Einschränkungen bei Jahresabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
Datum der Veröffentlichung

Deloitte GmbH WPG, Berlin
BIOTRONIK Corporate Services SE, Berlin
31.12.2022
14.05.2024

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Die Anhangangaben gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB zu den Gesamtbezügen der geschäftsführenden Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats, gemäß § 285 Nr. 10 HGB zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie gemäß § 285 Nrn. 14 und 14a HGB zu den Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss für den größten bzw. den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellen, in den die BIOTRONIK Corporate Services SE, Berlin, einbezogen ist, sowie zu dem Ort, wo diese Konzernabschlüsse erhältlich sind, sind unterblieben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

KPMG AG WPG, Berlin
Doctolib GmbH, Berlin
31.12.2022
04.07.2024

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 284f Abs. 4 HGB enthalten weder der Lagebericht noch die Internetseite der Gesellschaft Angaben zur Frauenquote.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Frankfurt am Main
KNAUF INTERNATIONAL GmbH, Iphofen
31.12.2022
08.07.2024

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 285 Nr. 11 HGB wurden die Angaben zum Anteilsbesitz nicht in den Anhang aufgenommen.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

ECOVIS Audit AG WPG, Düsseldorf
Cornelius Deutschland GmbH, Köln
31.12.2020
23.08.2024

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Der Ansatz und die Bewertung der Vorräte in Höhe von EUR 12.243.342,52 ist nicht hinreichend nachgewiesen, da uns keine aussagefähigen Unterlagen über die Übernahme der Inventur in die Buchführung und durchgeführte Abwertungen vorgelegt wurden und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Bilanzierung erzielt werden konnte. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ansatz und der Bewertung der Vorräte, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen.

Dieser Sachverhalt beeinträchtigt auch die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nexia GmbH WPG, Koblenz
CTcon GmbH, Vallendar
31.12.2023
13.01.2025

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB wurden im Anhang die Gesamtbezüge der Geschäftsführer nicht angegeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

EY GmbH & Co. KG WPG, Leipzig
Constructel GmbH, Neckartenzlingen
31.12.2022
04.03.2025

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Vorhandensein der Vorräte in Höhe von TEUR 5.609 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über deren Bestand gewinnen konnten. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis und an der Bewertung der Vorräte, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen.

Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Düll & Partner mbB StBG WPG, Nördlingen
Herrmann u. Holzner GmbH, Leipheim
31.12.2023
08.07.2025

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Vorhandensein der Vorräte im Vorjahr in Höhe von 3.021 TEUR konnte aufgrund des Mengengerüstes der Inventuraufnahme nicht mit hinreichender Sicherheit nachgeprüft werden, da Teile der Ware nicht aufgenommen wurden und wir durch alternative Prüfungshandlungen keine Sicherheit über den tatsächlich vorhandenen Warenbestand gewinnen konnten. Da die Vorräte zu Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres in die Bestimmung der Ertragslage eingehen, konnten wir nicht ausschließen, dass Änderungen des in der Gewinn- und Verlustrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres ausgewiesenen Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Lagebericht für das vorherige am 31.12. endende Geschäftsjahr 2022 wurde entsprechend modifiziert. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss des am 31.12. endenden Geschäftsjahr 2023 ist aufgrund der möglichen Auswirkungen dieses Sachverhalts auf die Vergleichbarkeit der im Jahresabschluss des Jahres 2022 ausgewiesenen Beträge mit den Beträgen des Vorjahres ebenfalls modifiziert.

Da dieser Sachverhalt auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung beeinträchtigt, ist auch unser Prüfungsurteil zum Lagebericht des Berichtszeitraums modifiziert.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

EY GmbH & Co. KG. WPG, Hamburg
Coloplast GmbH, Hamburg
30.09.2024
03.09.2025

Grundlage für die Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 289f Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 HGB werden in der im Lagebericht enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung die Angaben zur Frauenquote für die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung nicht gemacht.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Schmitt, Knoll & Partner mbB WPG, Mannheim
Pflanzkartoffel-Spezialhaus Meyer GmbH, Rodalben
30.06.2025
15.09.2025

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen den Vorschriften der § 285 Nr. 14 und Nr. 14a HGB sind die Pflichtangaben über den Namen und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist sowie die Angabe über den Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist, im Anhang der Gesellschaft unterblieben.

Außerdem hat das Unternehmen den Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen gem. § 266 Abs. 3 HGB in Höhe TEUR 250 unterlassen und auch keine weiterführenden Angaben im Anhang hierzu gemacht. Der Ausweis erfolgte stattdessen unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

KPMG AG WPG, Hannover
Pohlig GmbH, Traunstein
31.12.2024
16.10.2025

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Das Vorhandensein und die Bewertung der Vorräte in Höhe von TEUR 3.781 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir durch unsere durchgeführten Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand sowie die Bewertung der Vorräte gewinnen konnten.

Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen, insbesondere am Ausweis der Vorräte, des Jahresergebnisses sowie des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Baker Tilly GmbH & Co. KG WPG, Hamburg
Gesellschaft für digitale Bildung mbH, Hamburg
31.12.2024
10.11.2025

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht

Die Gesellschaft hat entgegen §§ 289 ff HGB keine Erläuterung und Analyse zur Prognoseberichterstattung im Lagebericht dargestellt.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

2. Einschränkungen bei Konzernabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Stichtag

Datum der Veröffentlichung

BDO AG WPG, Stuttgart

Alfred Kärcher SE & Co. KG, Winnenden

31.12.2022

07.03.2024

GRUNDLAGE FÜR DAS EINGESCHRÄNKTE PRÜFUNGSURTEIL ZUM KONZERNABSCHLUSS UND FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) und b) HGB wurden im Konzernanhang die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans sowie früherer Geschäftsführer und die für diese gebildeten Pensionsrückstellungen nicht angegeben. Des Weiteren fehlt in der Konzernkapitalflussrechnung die von DRS 21.46 in Verbindung mit DRS 21.42 geforderte Aufgliederung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht zu dienen.

RSM GmbH WPG StBG, Dresden

QFAT Holding 1 GmbH, München

31.12.2022

03.04.2024

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Werthaltigkeit des unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwertes in Höhe von EUR 2.501.030,00 ist nicht hinreichend nachgewiesen, weil uns von der QFAT Holding 1 GmbH keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise zur Beurteilung der dem Werthaltigkeitstest des Geschäfts- oder Firmenwertes zugrundeliegenden Unternehmensplanungen erbracht werden konnten. Auch durch alternative Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwertes gewinnen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere der Bewertung der Geschäfts- oder Firmenwerte und der Höhe der Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwert sowie des Konzernergebnisses und des Konzerneigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen.

Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Konzernlagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Höweler Rischmann und Partner mbB WPG StBG, Braunschweig

Voets Automobilholding GmbH, Braunschweig

31.12.2022

09.04.2024

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

In einer Größenordnung von TEUR 5.000 wurden sonstige Rückstellungen gebildet, die unseres Erachtens über das von § 249 HGB erlaubte Maximalmaß hinausgehen. Die Bildung dieser sonstigen Rückstellungen hat die Ertragslage des Geschäftsjahres um TEUR 791 und die des Vorjahres um TEUR 1.809 belastet.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

WISTA AG WPG StBG, Mannheim

Lipoid Beteiligungs GmbH, Ludwigshafen

31.12.2023

01.08.2025

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht

Das Prüfungsurteil zum Konzernabschluss wurde eingeschränkt, da im Anhang entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB die Umsatzerlöse nicht aufgliedert wurden.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht zu dienen.

PSP Peters Schönberger GmbH WPG StBG

Isartalmedien GmbH & Co. KG

31.12.2024

04.12.2025

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und für das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht

Entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB wurde im Konzernanhang die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten nicht angegeben.

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht zu dienen.

II. Zusammenstellung ergänzter Bestätigungsvermerke

1. Hinweise bei Jahresabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
Datum der Veröffentlichung

KPMG AG WPG, Berlin
Doctolib GmbH, Berlin
31.12.2022
04.07.2024

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe „I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „D Prognosebericht“ des Lageberichts. Dort beschreibt die Gesellschaft, dass sie für die Dauer des Prognosezeitraums mit einer ausgeglichenen Liquiditätssituation plant. Dies setzt allerdings voraus, dass ein mit einer Frist von drei Monaten kündbarer Vertriebsvertrag der Gesellschaft mit der Doctolib SAS, Levallois-Perret, Frankreich, auch künftig aufrechterhalten wird. Ohne den Vertriebsvertrag entfielen die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Demgemäß garantiert die Doctolib SAS der Gesellschaft für den Fall der Änderung oder Kündigung des Vertriebsvertrages, diese bis zum 31. Dezember 2024 so zu stellen, wie sie bei unveränderter Beibehaltung des Vertriebsvertrages stünde. Wie in Angabe „I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen“ und Abschnitt „D Prognosebericht“ dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Rödl & Partner GmbH WPG, München
SQLab GmbH, Taufkirchen
31.12.2023
18.10.2024

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss und Lagebericht der SQLab GmbH für das vorherige, am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 28. April 2023 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und Lagebericht abgegeben hat.

EBS GmbH WPG StBG, Hamburg
Adient Aerospace Seating GmbH, Kaiserslautern
31.12.2022
20.01.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt „Sonstige Angaben“ im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter im Nachtragsbericht (Überschrift „§ 285 Nr. 33 HGB“) beschreiben, dass die Gesellschaft auf Grundlage ihrer aktuellen Unternehmensplanung voraussichtlich im ersten Quartal 2025 erneute Mittelzuführungen im Rahmen von Kapitalmaßnahmen der Gesellschafter zur weiteren Wachstumsfinanzierung benötigen wird. Ohne diese weiteren Finanzierungsmittel besteht das Risiko der Zahlungsstockung bzw. der Zahlungsunfähigkeit, was wiederum den Fortbestand des Unternehmens gefährden würde. Wie in dieser Angabe dargelegt, deuten diese Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG WPG StBG, Hamburg
Stulz Verwaltungs GmbH & Co. KG, Hamburg
31.12.2023
20.01.2025

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Stulz Verwaltungs GmbH & Co. KG für das vorherige, am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 6. November 2023 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Konzernabschluss und Konzernlagebericht abgegeben hat.

KPMG AG WPG, Dresden
DDV Druck GmbH, Dresden
31.12.2023
04.03.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben unter Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ im Anhang und auf die Angaben im Abschnitt C. „Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB“ im Lagebericht. Dort beschreiben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, dass sie für den am 31. Dezember 2025 endenden Prognosezeitraum mit der Entstehung einer Liquiditätslücke rechnen, die aus eigenen liquiden Mitteln nicht geschlossen werden kann. Die Gesellschaft ist daher darauf angewiesen, auf weitere liquide Mittel zugreifen zu können. Aus diesem Grund besteht mit der DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG eine Cash-Pooling-Vereinbarung, die den Zugriff während des Prognosezeitraums erlaubt. Die den Cash-Pool führende DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG plant ihrerseits für den Prognosezeitraum mit der Entstehung einer Liquiditätslücke. Aus diesem Grunde ist sie mit der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG für die Dauer des Prognosezeitraums in eine Vereinbarung über die zentrale Geldanlage und -aufnahme eingebunden. Wie in Angabe „Bestandsgefährdende Risiken“ im Anhang und im Abschnitt C. „Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB“ des

Lageberichts dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

KPMG AG WPG, Bielefeld
Luxaviation Germany GmbH, Büren
31.12.2023
02.05.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 2. des Anhangs („Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) sowie die Angaben in Abschnitt III. Punkt 2. des Lageberichts („Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“), in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sie für den Prognosezeitraum mit Liquiditätslücken planen. Demgemäß ist die Gesellschaft auch künftig auf die Aufrechterhaltung der Finanzierung durch die Gesellschafterin Luxaviation Holding Company S.A., Luxemburg, oder andere Konzernunternehmen angewiesen. Die Gesellschafterin hat sich daher mit Schreiben vom 17. Juli 2024 verpflichtet, die Finanzierung der Gesellschaft zumindest bis zum 31. Dezember 2025 aufrechtzuerhalten. Diese im Anhang und im Lagebericht dargelegten Ereignisse und Gegebenheiten zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Morzynski & Partner GmbH WPG, Hannover
Oxxynova GmbH, Steyerberg
31.12.2023
30.06.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 5. im Anhang (Nachtragsbericht) sowie die Angaben in den Abschnitten III. (Risiko- und Chancenbericht) und IV.2. (Prognosebericht, Finanzlage) im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Oxxynova GmbH mit dem Geschäftsjahr 2023 ihr Geschäftsmodell gewechselt hat. Anstatt produzierend tätig zu sein, konzentriert die Gesellschaft sich darauf, das Werk Steyerberg samt Standortleistungen zu vermarkten. Die Geschäftsführung führt aus, dass bestandsgefährdende Risiken für die Unternehmensfortführung der Oxxynova GmbH dahingehend bestehen, dass geplante Szenarien nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt werden können oder dass vorhandene Liquiditätsreserven für den Transformationsprozess der Gesellschaft nicht ausreichen. Wie in Abschnitt 5. im Anhang (Nachtragsbericht) und in den Abschnitten III. (Risiko- und Chancenbericht) sowie IV.2. (Prognosebericht, Finanzlage) im Lagebericht dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Rödl & Partner GmbH WPG StBG, Köln
Carolinum Zahnärztliches Universitätsinstitut gemeinnützige GmbH, Frankfurt am Main
31.12.2023
25.06.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang unter "Allgemeine Angaben" sowie "Nachtragsbericht" und im Lagebericht unter 2.2.2. "Finanzlage" sowie 3.2. "Risikobericht", in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass die Gesellschaft bilanziell überschuldet ist und sich in einer angespannten Liquiditätssituation befindet und zur Liquiditätssicherung auf die finanzielle Unterstützung über den 31. Dezember 2028 der Goethe-Universität angewiesen ist. Hiervon geht der gesetzliche Vertreter aus. Wie in den Angaben im Anhang unter "Allgemeine Angaben" sowie "Nachtragsbericht" und im Lagebericht unter 2.2.2 "Finanzlage" sowie 3.2 "Risikobericht" dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Forvis Mazars GmbH & Co. KG WPG StBG, Stuttgart
Verlag DAS BESTE GmbH, Stuttgart
31.12.2024
30.06.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt A. „Allgemeine Erläuterungen“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt IV.2 des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass Abweichungen von den Planungsprämissen im Rahmen der Unternehmensplanung je nach Ausmaß und Konstellation den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können. Die Geschäftsführung geht für 2025 von einem weiter rückläufigen Umsatz aus. Durch die bereits implementierten Maßnahmen ist mit einer Entlastung des Aufwands zu rechnen. Die Geschäftsführung plant, dass sich die Liquidität auf dieser Grundlage positiv entwickeln wird. Die Geschäftsführung hat zudem Sicherheitsabschläge auf die Umsatzplanung aufgrund der (teilweisen) Neuausrichtung der Kundenansprache und den daraus fehlenden Erfahrungswerten angesetzt. Sollte die eingeleitete Restrukturierung / Neuausrichtung nicht erfolgreich sein und sich die Umsätze / Einnahmen noch schlechter entwickeln, besteht ein Risiko, dass die Planannahmen verfehlt werden und es infolgedessen zu negativen Auswirkungen auf den Umsatz, das Ergebnis und die Liquidität kommt. Die Kostenbasis der Gesellschaft wurde weiter optimiert. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die hinreichend konservative Planung erreicht wird. Sollten sich Kundenbasis, geplante (Teil-)Neuausrichtung des Geschäftsmodells und/oder die Produkt-Nachfrage in den kommenden Jahren deutlich schwächer entwickeln als in den Planungen berücksichtigt, ergibt sich ein bestandsgefährdendes Risiko für die Gesellschaft. Problematisch für den weiteren Bestand der Gesellschaft wäre auch, wenn der Trend/Schwund in Kundenanzahl und Umsätzen weiter anhält. Wie in den Angaben in Abschnitt A im Anhang und Abschnitt IV.2 des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den anderen dort ausgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Grant Thornton AG WPG
Char-Broil Europe GmbH
31.12.2023
01.12.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt „I. Allgemeine Erläuterungen“ im Anhang sowie die Angaben im Abschnitt „E.1 Wesentliche Risiken der Unternehmensfortführung/ Bestandsgefährdende Risiken“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 26,1 Mio. EUR ausweist und, dass sich die Verluste im Geschäftsjahr 2024 fortsetzen. Wie in den Angaben im Abschnitt „I. Allgemeine Erläuterungen“ im Anhang sowie im Abschnitt „E.1 Wesentliche Risiken der Unternehmensfortführung/ Bestandsgefährdende Risiken“ des Lageberichts, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den dort ausgeführten Sachverhalten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH WPG, Hamburg
Zillmer Elektrotechnik GmbH, Hamburg
31.12.2024
09.09.2025

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Erstprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Zillmer Elektrotechnik GmbH für das vorherige, am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, die Grundlage für die Vergleichsangaben im Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2024 sind, wurden nicht geprüft.

2. Hinweise bei Konzernabschlüssen (HGB)

Abschlussprüfer
Gesellschaft
Stichtag
Datum der Veröffentlichung

RSM GmbH WPG StBG, Dresden
QFAT Holding 1 GmbH, München
31.12.2022
03.04.2024

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Nachtragsbericht des Konzernanhangs sowie in Abschnitt G.II. des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich das Mutterunternehmen in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Wie im Nachtragsbericht des Konzernanhangs und in Abschnitt G.II. des Konzernlageberichts dargelegt,

deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Mutterunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

DanRevision GmbH WPG, Hamburg
Astronergy GmbH, Haar
31.12.2023
01.08.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt A des Konzernanhangs sowie in Abschnitt 4.1 unter "Bestandsgefährdende Risiken" des Konzernlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass das Tochterunternehmen Astronergy Solarmodule GmbH bilanziell überschuldet ist und der Fortbestand der Gesellschaft von der weiteren finanziellen Unterstützung durch Konzerngesellschaften abhängig ist. Zur Abwendung der insolvenzrechtlichen Folgen aus der bilanziellen Überschuldung sowie zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit hat die Gesellschaft von einem Konzernunternehmen eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung hinsichtlich bestehender und künftiger Forderungen erhalten. Diese Ereignisse und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne von § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

ELWISS GmbH WPG, Düsseldorf
inexogy Energy Holding KGaA, Saarlouis
31.12.2023
20.08.2025

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Konzernanhang sowie die Angaben im Konzernlagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die damit verbundene Sicherstellung ausreichender Liquidität seit Ende des Jahres 2024 ein Investorenprozess (Fundraising Prozess) gestartet wurde. Wie im Konzernanhang und im Konzernlagebericht dargelegt, zeigt die Gegebenheit, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

III. Zusammenstellung von Versagungsvermerken

Abschlussprüfer

Gesellschaft

Art des geprüften Abschlusses, Bilanzstichtag

Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger

KPMG AG WPG, Düsseldorf

Lush Manufacturing GmbH, Düsseldorf

HGB-Jahresabschluss, 30.06.2023

02.05.2025

Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lush Manufacturing GmbH, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Lush Manufacturing GmbH, Düsseldorf, - bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Lush Manufacturing GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die versagten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts nicht den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die versagten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft, steht nicht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht nicht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu den genannten Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die versagten Prüfungsurteile

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft wurden unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Sinne des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt, obwohl im Aufstellungszeitraum durch die Gesellschafter mit Beschluss vom 20. Juni 2024 die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft beschlossen worden ist, mithin der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche Gegebenheiten entgegen stehen, die eine Aufstellung unter der Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erfordert hätten. Dementsprechend ist die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht angemessen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Versagungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere versagten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

PwC GmbH WPG, München
pm Abwicklungs GmbH, Denkendorf
HGB-Jahresabschluss, 31.12.2022
08.05.2025

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die pm Abwicklungs GmbH, Denkendorf

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der pm Abwicklungs GmbH (vormals: peppermotion GmbH), Denkendorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der pm Abwicklungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Durch die gesetzlichen Vertreter wurden uns zur Prüfung des Jahresabschlusses erforderliche Informationen und Nachweise nicht in ausreichendem Umfang erbracht. Ferner haben uns die gesetzlichen Vertreter eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht nicht erteilt. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, das Vorhandensein, die Vollständigkeit, die Bewertung und die Periodenabgrenzung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang zu beurteilen. Zudem wurden im Anhang die Angaben zu den Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Nachtragsbericht und im Lagebericht die Angaben zur Prognose und zu den Chancen und Risiken nicht vollständig gemacht.

Diese Sachverhalte haben umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Zudem haben uns die gesetzlichen Vertreter keine für die Prüfung des Lageberichtes notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt, so dass wir nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lageberichtsangaben beurteilen können.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Insolvenz der Gesellschaft und Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss“ und „Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs und die Angaben im Abschnitt „1 Einleitung“ des Lageberichts, welche die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft und die darauf basierende Bilanzierung unter der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalte sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

BSuC GmbH WPG, Stuttgart
BEDRA GmbH, Weil der Stadt
HGB-Jahresabschluss, 31.12.2022
25.09.2025

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die BEDRA GmbH

Versagtes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der BEDRA GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der BEDRA GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss wegen der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht" beschriebenen Sachverhalts nicht den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Wir geben kein Prüfungsurteil zum beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Lagebericht zu erlangen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu den genannten Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht

Wesentliche Einwendungen:

Für die Besteuerungszeiträume 2015 bis 2017 hatte das zuständige Finanzamt im Wertaufhellungszeitraum infolge einer Umsatzsteuersonderprüfung geänderte Umsatzsteuerbescheide erlassen. Zunächst als umsatzsteuerfrei erklärte Innergemeinschaftliche Lieferungen wurden hierdurch steuerpflichtig gestellt. Diese Umsatzsteuerverbindlichkeiten belaufen sich für die Jahre 2015 bis 2017 auf ca. EUR 6,60 Mio. und wurden von der Gesellschaft mit Verweis auf das hierzu laufende Rechtsbehelfsverfahren und die Aussetzung der Vollstreckung wie bereits im Vorjahresabschluss nicht passiviert. Zinsansprüche des Finanzamts wurden ebenfalls nicht passiviert.

Des Weiteren hat die Gesellschaft Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffend sogenannte "Gewichtskonten" analog der Vorjahre und der Vorräte mit einem durchschnittlichen Edelmetallkurs bewertet. Diese Bewertung entspricht nicht der handelsrechtlichen Bewertung zum Erfüllungsbetrag i.S.d. § 253 I HGB i.V.m. § 252 I Nr. 4 HGB. Die Differenz (Unterbewertung der Verbindlichkeiten) zwischen der Bewertung zum Durchschnittskurs und der Bewertung zum Erfüllungsbetrag beträgt zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2022 rund TEUR 670. Zum 31. Dezember 2021 betrug die Unterbewertung der Verbindlichkeiten rund EUR 1,32 Mio. Folglich ergeben sich auch Reflexeffekte auf die Ertragslage des Geschäftsjahres.

Wesentliche Prüfungshemmnisse:

Die Gesellschaft hatte des Weiteren eine sonstige Ausleihung gewährt. Diese beläuft sich zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2022 auf TEUR 708 (im Vorjahr: TEUR 697). Die Ausleihung wurde von der Gesellschaft fällig gestellt. Die Rückzahlung blieb bislang aus. Ein entsprechendes Verfahren ist vor Gericht anhängig. Die Gesellschaft geht von der Werthaltigkeit ihrer Forderung aus und hat eine Wertberichtigung i.S.d. § 253 III HGB daher unterlassen. Die Werthaltigkeit der Darlehensforderung wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht belegt.

Ferner wurden der Gesellschaft Einfuhrumsatzsteuerverbindlichkeiten gestundet bzw. vom zuständigen Hauptzollamt ein Vollstreckungsaufschub und Ratenzahlung gewährt. Diese Einfuhrumsatzsteuerschulden beliefen sich auf ursprünglich rd. EUR 11 Mio., sind jedoch zum Zeitpunkt der Erteilung des Versagungsvermerks weitgehend getilgt. Betreffend des gewährten Vollstreckungsaufschubs wird das Hauptzollamt nach Tilgung der Hauptverbindlichkeiten entsprechende Zinsfestsetzungen vornehmen. Sonstige Rückstellungen i.S.d. § 249 HGB i.V.m. § 266 HGB wurden hierfür nicht gebildet. Der Betrag für das Geschäftsjahr 2022 konnte vom Unternehmen und auch dem zuständigen Hauptzollamt nicht beziffert werden. Für den gesamten Stundungszeitraum 2021-2025 muss jedoch mit Beträgen von schätzungsweise bis zu EUR 1,5 Mio gerechnet werden.

Unklar ist in diesem Zusammenhang des Weiteren, inwiefern der BEDRA GmbH die gegenläufigen Vorsteuerbeträge aus den Einfuhren zustehen. Auch diese belaufen sich auf rd. EUR 11 Mio. Die Forderung gegenüber dem Hauptzollamt wurde bereits in 2020 wertberichtigt. Auch hierzu ist das Rechtsbehelfsverfahren nicht abgeschlossen. Dessen Ausgang kann nicht vorhergesagt werden.

Auch betreffend der Berichterstattung im Lagebericht bestehen folglich umfassende Beeinträchtigungen in der Aussage zur Vermögens-, Finanz.- und Ertragslage der Gesellschaft. Eine Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Fähigkeit der Unternehmensfortführung wurde nicht abgegeben. Es ist wahrscheinlich, dass diese stark mit dem Ausgang der beschriebenen steuerlichen Rechtsbehelfsverfahren verknüpft ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser versagtes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt "Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Lagebericht zu erlangen.

Forvis Mazars GmbH & Co. KG. WPG StBG, München
National Instruments Germany GmbH, München
HGB-Konzernabschluss, 31.12.2023
06.11.2025

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die National Instruments Germany GmbH, München

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Konzernabschluss der National Instruments Germany GmbH und ihrer Tochtergesellschaft (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden - zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Konzernlagebericht der National Instruments Germany GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Konzernabschluss und dem beigefügten Konzernlagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

In den Konzernabschluss der National Instruments GmbH ist neben der Muttergesellschaft auch die 100%-ige Tochtergesellschaft Heinzinger Automotive GmbH einbezogen. Die Vermögensgegenstände (Summe aller Aktiva: 31.577 TEUR) dieser Tochtergesellschaft sind in der Konzernbilanz mit einem Betrag von 30.570 TEUR erfasst und machen mehr als 24 % der Bilanzsumme des Konzerns aus.

Die Tochtergesellschaft Heinzinger Automotive GmbH wurde im Geschäftsjahr 2022 übernommen und Teil des Konzerns der National Instruments GmbH. Im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen hat die Heinzinger Automotive GmbH unter anderem ihr Geschäftsmodell umgestellt und wesentliche interne Funktionen, u.a. weite Teile des Rechnungswesens, an andere Gesellschaften ausgelagert. Es konnte nicht sichergestellt werden, dass sich alle nicht digital archivierten Belege und Aufzeichnungen im Besitz der Gesellschaft befinden. Vor diesem Hintergrund haben die gesetzlichen Vertreter entgegen § 320 HGB die für die Prüfung dieser einbezogenen Tochtergesellschaft erforderlichen Aufklärungen und Nachweise gegenüber dem beauftragten Teilbereichsprüfer und gegenüber uns nicht erbracht und keine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Der Teilbereichsprüfer und wir als Konzernabschlussprüfer konnten daraufhin die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen. Der Teilbereichsprüfer hat für die Finanzinformationen der Heinzinger Automotive GmbH einen Versagungsvermerk erteilt und die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils erklärt.

Insbesondere haben der Teilbereichsprüfer und wir folgende Prüfungsnachweise nicht erhalten:

- Prozessunterlagen für wesentliche Geschäftsprozesse sowie ausreichende Auskünfte von Prozessverantwortlichen
- Keine ausreichenden Prüfungsnachweise im Rahmen des Journal-Entry-Testings

- Detaillierte Aufstellung und Nachweise zu Geschäften mit nahestehenden Personen / Unternehmen
- Prüfungsnachweise zum Geschäfts- oder Firmenwert sowie ggf. nicht aktivierten immateriellen Vermögenswerten, insbesondere hinsichtlich des Ansatzes, der Bewertung sowie der Werthaltigkeit. Darüber hinaus haben wir keine Prüfungsnachweise in Bezug auf die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren erhalten.
- Prüfungsnachweise zur Bewertung des Vorratsvermögen sowie alternative Prüfungsnachweise zur Prüfung der Existenz des Vorratsbestands (aufgrund der Nichtteilnahme an der Inventur)
- Alternative Prüfungsnachweise im Rahmen der Drittbestätigungen bezüglich der Existenz und Richtigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Prüfungsnachweise zur Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Prüfungsnachweise zu der Richtigkeit und Bewertung der Forderungen gegen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Prüfungsnachweise zur Richtigkeit und Bewertung der Kapitalrücklage •Prüfungsnachweise zu der Richtigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Prüfungsnachweise zur korrekten Umsatzrealisierung betreffend Anzahlungsrechnungen
- Prüfungsnachweise zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Personalaufwands
- Prüfungsnachweise zur Richtigkeit des Materialaufwands
- Prüfungsnachweise zur Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Prüfungsnachweise zur Richtigkeit und Ausweis der sonstigen betrieblichen Aufwendungen
- Prüfungsnachweise zur Richtigkeit der Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Prüfungsnachweise zur Richtigkeit der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und Bewertung der Steuerrückstellung

Daher waren wir nicht in der Lage zu beurteilen, ob Anpassungen notwendig waren in Bezug auf die einbezogenen Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen, Erträge sowie der Konsolidierungsbuchungen der Heinzinger Automotive GmbH Gesellschaft im Konzernabschluss, einschließlich der zugehörigen Angaben.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Konzernlagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Konzernabschluss und diesem Konzernlagebericht zu erlangen. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG
GOVECS AG, München
HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
08.12.2025

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GOVECS AG, München

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der GOVECS AG, München, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der GOVECS AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 zu prüfen. Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Die Gesellschaft befindet in einer angespannten Liquiditätssituation. Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

aufgestellt. Sie gehen davon aus, dass die Gesellschafter ggf. benötigte zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stellen werden. Mangels Vorliegens eines Liquiditätsplans für die nächsten 12 Monate haben wir keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise dafür erlangen können, ob und in welcher Höhe ggf. zusätzliche Finanzmittel erforderlich sind und ob die Gesellschafter zu der ggf. erforderlichen finanziellen Unterstützung willens bzw. in der Lage sind. Wir waren daher nicht in der Lage, Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehen. Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung. Darüber hinaus ist das Vorhandensein der Vorräte in Höhe von 2.344 TEUR nicht hinreichend nachgewiesen, weil wir die Inventur nicht beobachten und durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über deren Bestand gewinnen konnten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit

den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.